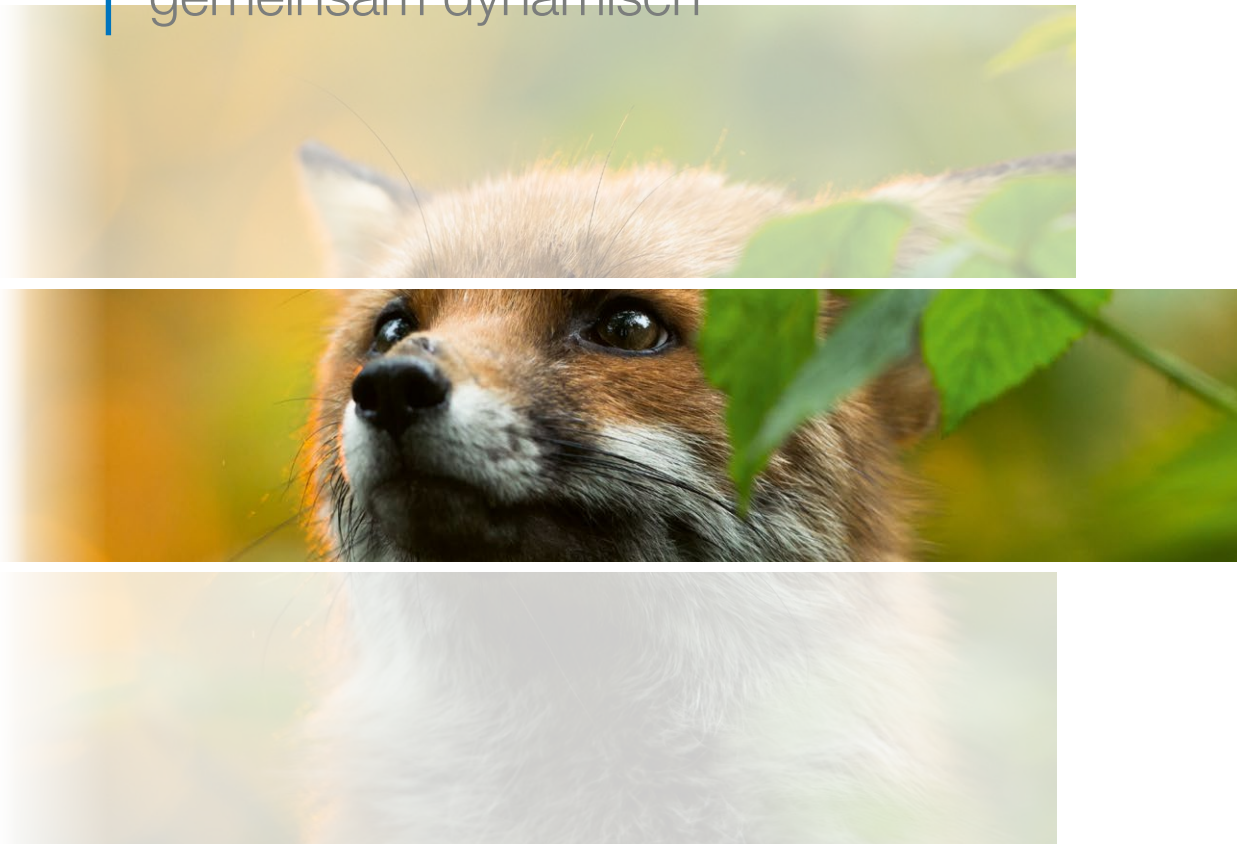


| gemeinsam dynamisch



# *Anlagereglement*

der Compacta Sammelstiftung BVG

Gültig ab 1. Januar 2023

# *Inhaltsverzeichnis*

<b>Art. 1</b>	<b>Allgemeines</b>	<b>4</b>
<b>Art. 2</b>	<b>Begriffe</b>	<b>4</b>
<b>Art. 3</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>4</b>
<b>Art. 4</b>	<b>Aufgabenverteilung</b>	<b>5</b>
<b>Art. 5</b>	<b>Anlage des Vermögens</b>	<b>6</b>
<b>Art. 6</b>	<b>Berechnung Schwankungsreserve</b>	<b>6</b>
<b>Art. 7</b>	<b>Anlagepolitik</b>	<b>6</b>
<b>Art. 8</b>	<b>Bewertung der Anlagen</b>	<b>7</b>
<b>Art. 9</b>	<b>Controlling und Berichterstattung</b>	<b>7</b>
<b>Art. 10</b>	<b>Ausübung der Aktionärsrechte</b>	<b>7</b>
<b>Art. 11</b>	<b>Integrität und Loyalität der Verantwortlichen</b>	<b>8</b>
<b>Art. 12</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>9</b>
Anhang 1		10
<b>Anlagegrundsätze</b>		<b>10</b>
Anhang 2		16
<b>Funktionendiagramm</b>		<b>16</b>
Anhang 3		18
<b>Anlagestrategien</b>		<b>18</b>
Anhang 4		20
<b>Benchmark</b>		<b>20</b>
Anhang 5		21
<b>Bagatellgeschenke</b>		<b>21</b>



## **Art. 1 Allgemeines**

Der Stiftungsrat erlässt, gestützt auf Art. 49a BVV 2 und die Stiftungsurkunde, das Anlagereglement. Dieses Reglement legt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen fest, die bei der Anlage und der Verwaltung der Vorsorgevermögen der Compacta Sammelstiftung BVG angeschlossenen Vorsorgewerke zu beachten sind.

## **Art. 2 Begriffe**

### **1. Stiftung**

Die Compacta Sammelstiftung BVG ist eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB, 331 OR und 48 BVG.

### **2. Stiftungsrat**

Der Stiftungsrat ist das leitende Organ. Ihm obliegen die Verwaltung und der Vollzug der Beschlüsse der Stiftung, sofern die Stiftungsurkunde oder ein Reglement nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen. Der Stiftungsrat kann unter seiner Verantwortung einzelne Befugnisse an Dritte weitergeben.

### **3. Anlageausschuss**

Der Anlageausschuss wird vom Stiftungsrat ernannt. Die mit dieser Aufgabe betrauten Personen müssen die Anforderungen gemäss Art. 48f–48l BVV 2 erfüllen. Zur Vermeidung von Interessenkonflikten dürfen diese weder mit der Verwaltung der Vorsorgevermögen der Stiftung noch der Vorsorgekassen betraut sein. Der Geschäftsführer der Stiftung ist ständiges Mitglied des Anlageausschusses.

### **4. Unternehmen**

Angeschlossenes Unternehmen im Sinne dieses Reglements ist jedes der Stiftung zur Durchführung der Personalvorsorge vertraglich angeschlossene Unternehmen.

### **5. Vorsorgekommission**

Das der Stiftung angeschlossene Unternehmen bildet

eine Vorsorgekommission aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern als Organ des Vorsorgewerks.

## **6. Anlagebeauftragte**

Mit der Stiftung direkt oder indirekt in einem vertraglichen Verhältnis stehende Schweizer Bank, Anlageeinrichtung oder Vermögensverwalterin, welcher die Verwaltung der Vorsorgevermögen der Stiftung in Auftrag gegeben wird. Die Anlagebeauftragten müssen den Anforderungen gemäss Art. 48f–48l BVV 2 genügen und dem Bankengesetz, der FINMA oder der OAK BV unterstehen.

## **Art. 3 Grundsätzliches**

Alle gesetzlichen Anlagevorschriften, insbesondere diejenige des BVG, der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2) sowie die Weisungen und Empfehlungen des BSV sind jederzeit einzuhalten.

Die gepoolten Vermögen sind im Rahmen der gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften so zu bewirtschaften, dass der Sicherheit, der Risikoverteilung und dem Ertrag Rechnung getragen wird. Bezüglich Risikoverteilung ist auf eine geeignete Diversifikation nach Anlagekategorien, Regionen, Sektoren und Anlageinstrumenten (insbesondere Wertschriften und Immobilienobjekten) zu achten. Im Vordergrund stehen ausschliesslich die finanziellen Interessen der angeschlossenen Vorsorgewerke und der Versicherten. Die Grundsätze zu den Anlagerichtlinien sind im Anhang 1 festgehalten.

Der Einsatz von Derivaten und ähnlichen Instrumenten nach Art. 56a BVV 2 ist zulässig. Zudem können alternative Anlagen ohne Nachschusspflichten zu Diversifikationszwecken und zur Senkung des Anlagerisikos unter Einhaltung von Art. 53 Abs. 1 lit. e und Abs. 2 BVV 2 zur Anwendung kommen.

Durch eine von der Stiftung festgelegte Liquiditätssteuerung wird die termingerechte Erbringung von Vorsorgeleistungen sichergestellt (Art. 52 BVV 2).

## **Art. 4 Aufgabenverteilung**

### **1. Stiftungsrat**

- Genehmigt das vorliegende Anlagereglement und unterbreitet dieses der zuständigen Aufsichtsbehörde.
- Trifft die zur Umsetzung der Loyalitätsvorschriften geeigneten organisatorischen Massnahmen (Art. 11 des Anlagereglements). Zudem legt er Abstimmungsrichtlinien zur Ausübung der Aktionärsstimmrechte fest (Art. 10 des Anlagereglements).
- Bestimmt auf Stufe Stiftung die Soll- resp. Zielrendite zur Finanzierung der Altersrenten unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge und legt die Zielgrösse der Schwankungsreserven fest.
- Entscheidet über die langfristige Anlagestrategie der Stiftung, die Anlagerichtlinien und die Anlagegrundsätze in Absprache mit dem Anlageausschuss.
- Bestimmt die Mitglieder des Anlageausschusses.
- Trägt die Verantwortung für die Anlage des Vermögens, soweit diese Kompetenz nicht beim Anlageausschuss liegt.
- Entscheidet über den Kauf bzw. Verkauf von direkt gehaltenen Liegenschaften.
- Entscheidet über Securities Lending und Pensionsgeschäfte.
- Kann weitere Richtlinien erlassen.

### **2. Anlageausschuss**

- Erstellt das Anlagereglement in Absprache mit dem Experten für berufliche Vorsorge und unterbreitet dieses dem Stiftungsrat.
- Ist für die Realisierung der vom Stiftungsrat festgelegten langfristigen Anlagestrategie verantwortlich.
- Erstellt und überwacht den Liquiditäts- und Anlageplan und entscheidet im Rahmen dieser Richtlinien über

die einzelnen Anlagen bzw. Zuteilung der verfügbaren Mittel zuhanden der Vermögensverwaltung.

- Ist für die langfristige Erreichung der Soll- resp. Zielrendite für die Finanzierung der Altersrenten nach Vorgabe des Stiftungsrats und des Experten für berufliche Vorsorge verantwortlich.
- Überprüft regelmässig die Anlagestrategie und die damit verbundene Soll- resp. Zielrendite aufgrund der veränderten Verhältnisse (Risikofähigkeit) unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge. Informiert den Stiftungsrat bei notwendigen Korrekturmassnahmen.
- Orientiert den Stiftungsrat vierteljährlich über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der einzelnen Anlagekategorien und Gesamtvermögen im Verhältnis zur Benchmark resp. der Konkurrenz (Reporting).
- Legt die Anforderungen fest, welche Anlagebeauftragte erfüllen müssen. Unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge betreffend der Anlagebeauftragten, mit denen die Stiftung zusammenarbeitet.
- Legt die Ziele und Grundsätze, die Durchführung und Überwachung der Vermögensanlage nachvollziehbar so fest, dass der Stiftungsrat seine Führungsaufgabe vollumfänglich wahrnehmen kann. Überwacht die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die Anlagebeauftragten gemäss Art. 48f–48l BVV 2.
- Regelt mittels klar definierter Aufträge und spezifischer Anlagerichtlinien die Tätigkeit der Anlagebeauftragten und überwacht deren Tätigkeit und Erfolg.
- Unterbreitet dem Stiftungsrat Anträge für den Kauf und Verkauf von der Stiftung direkt gehaltenen Immobilien.
- Ist im Rahmen der Revision zuständig für die Zusammenarbeit mit der Revisionsstelle und dem Experten für berufliche Vorsorge.
- Ist verantwortlich für die Überwachung der Wertschriftenbuchhaltung sowie das Controlling und Reporting. Externe Lösungen sind zugelassen.

### **3. Anlagebeauftragte**

Die Anlagebeauftragten verwalten die gepoolten Vorsorgevermögen gemäss schriftlichem Auftrag der Stiftung.

Der Anlagebeauftragte erstellt aufgrund der ihm erteilten Verwaltungsaufträge und spezifischen Anlagerichtlinien vierteljährlich einen Bericht (s. a. Art. 9 Berichterstattung) zuhanden des Anlageausschusses und dem Stiftungsrat.

Der Stiftungsrat darf nur Personen und Institutionen mit der Anlage und Verwaltung ihres Vorsorgevermögens betrauen, welche dazu befähigt und so organisiert sind, dass sie für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften Gewähr bieten (Art 48f–48l BVV 2).

### **Art. 5 Anlage des Vermögens**

Die Anlageauswahl unterliegt der Einhaltung der Anlagerichtlinien der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2).

Für jede Anlagestrategie und Anlagekategorie ist ein Benchmark (Vergleichsindex) festzulegen. Der Benchmark für die Anlagestrategie muss sich aus den einzelnen Referenzindizes der Anlagekategorien zusammensetzen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein Vergleichsindex berechnet. Dieser Vergleichsindex wird vom Anlageausschuss überwacht.

Der Stiftungsrat legt die Regeln zur Bildung der Schwankungsreserven fest. Dabei werden der Grundsatz der Stetigkeit und die Vorschriften der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26 eingehalten (Art. 5 des Anlagereglements).

### **Art. 6 Berechnung Schwankungsreserve**

Die Schwankungsreserven dienen dem Ausgleich von

Schwankungen der Kapitalanlagen. Die Grösse der Schwankungsreserven wird in Prozent der Verpflichtungen (notwendiges Deckungskapital) ausgedrückt.

Im Sinne von Art. 49a BVV 2 und Swiss GAAP FER 26 müssen die Schwankungsreserven in einer nachvollziehbaren Art und Weise gebildet werden. Die Zielgrösse der Schwankungsreserven wird mit der Value at Risk-Methode berechnet und der Zielwert wird in Anlehnung an die mehrheitlich negativen Marktentwicklungen im Jahr 2008 so festgelegt, dass mit einer Sicherheit von 98% innerhalb eines Jahres bei Einhaltung der gültigen Anlagestrategie und unter Berücksichtigung der Leistungserbringung (Sollrendite) keine Unterdeckung entsteht.

Die in die Berechnung der Schwankungsreserven einflussenden Parameter (Sicherheitsniveau, Zeithorizont 1 Jahr, Rendite- und Risikoeigenschaften der Anlagestrategie, Sollrendite) wie auch die Zielgrösse der Schwankungsreserven werden periodisch im Rahmen der jährlichen Berechnungen der Rendite-/Risikokennzahlen überprüft und gegebenenfalls vom Stiftungsrat neu festgelegt.

### **Art. 7 Anlagepolitik**

Die Vermögensanlage ist mit einer Anlagepolitik zu verfolgen, die durch sorgfältige Auswahl und Überwachung der Anlagen den Zweck der beruflichen Vorsorge sicherstellt. Der Sicherheit der Anlagen kommt grösste Priorität zu. Sie umfasst eine den Marktverhältnissen entsprechende, angemessene Risikoverteilung. Die Details zu den einzelnen Anlagekategorien sind im Anhang 1 ersichtlich.

Die Liquidität ist so zu gestalten, dass Vorsorge- und Austrittsleistungen innert nützlicher Frist erbracht werden können. Im Weiteren ist die Liquiditätshaltung von der Beurteilung der Geld- und Kapitalmärkte abhängig.

Bei einer Erweiterung der Anlagemöglichkeiten ist die Einhaltung der Sorgfalt, der Sicherheit und der Risikoverteilung gemäss Art. 50 Abs. 1–3 BVV 2 schlüssig darzulegen.

### **Art. 8 Bewertung der Anlagen**

Die Bewertung der Kapitalanlagen erfolgt nach den Vorschriften der Fachempfehlung zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER 26. Die Anlagen werden zum Kurs- resp. Marktwert des Bilanzstichtages bewertet. Stichtag ist jeweils der 31. Dezember eines Kalenderjahres. Ist kein Marktwert erhältlich, wird auf branchenübliche Bewertungen abgestellt. Dies betrifft insbesondere Anteilscheine von nicht börslich gehandelten Fonds und Anlagestiftungen: Bewertung zum Nettoinventarwert (NAV).

### **Art. 9 Controlling und Berichterstattung**

Die Anlagen und die Vermögensverwaltung sind periodisch zu überwachen. Die Berichte sind so zu verfassen und zu gestalten, dass die verantwortlichen Organe über aussagekräftige Informationen verfügen. Die Berichterstattung hat sicherzustellen, dass die einzelnen Funktionsträger so informiert werden, dass sie die ihnen zugeordneten Controllingaufgaben wahrnehmen können.

Die Anlagebeauftragten erstellen im Auftrag des Stiftungsrats resp. des Anlageausschusses vierteljährlich einen Bericht. Die Berichterstattung muss grundsätzlich Aufschluss über die Anlagetätigkeit, die Anlageresultate (Gesamtpformance und pro Kategorie) im Verhältnis zur Benchmark sowie die Einhaltung der Anlagerichtlinien, der taktischen Bandbreiten und der Anlagevorschriften geben.

Der Bericht muss dabei auch den Einsatz von Derivaten, alternativen Finanzinstrumenten und Securities Lending sowie Performanceabweichungen von Referenzindizes

oder Sollvorgaben begründen. Wird von der Erweiterung der Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 50 Abs. 4 BVV 2 Gebrauch gemacht, so muss der Anlagebeauftragte die Anwendung in einem Bericht jährlich auf den 31. Dezember kommentieren. Dabei muss aus dem Bericht die Asset Allocation Aufschluss geben, in welchen Fällen die Erweiterung konkret genutzt wird. Das Ergebnis des Berichts und die Einhaltung der Anforderungen werden im Anhang der Jahresrechnung der Stiftung festgehalten. Werden Securities Lending angewendet, so ist eine Erklärung betreffend Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen abzugeben (Anhang 1 Abs. 10 des Anlagereglements).

Der Anlageausschuss informiert den Stiftungsrat umgehend über besondere Vorkommnisse bei der Vermögensverwaltung. Der Stiftungsrat entscheidet in eigener Kompetenz über die zu treffenden Massnahmen, allenfalls unter Beizug des Experten für berufliche Vorsorge.

### **Art. 10 Ausübung der Aktionärsrechte**

Bei Direktanlagen werden an den Generalversammlungen die Stimmrechte ausgeübt. Bei direkt gehaltenen Aktien besteht ebenfalls eine Stimmpflicht, wenn der Vorsorgeeinrichtung ein Stimmrecht eingeräumt wird oder der Fonds von der Vorsorgeeinrichtung kontrolliert wird. Schweizer Aktiengesellschaften, die nicht in der Schweiz kotiert sind, sind ebenfalls erfasst. Auf eine physische Präsenz an Generalversammlungen wird normalerweise verzichtet. Liegen keine besonderen Situationen vor, so wird der unabhängige Stimmrechtsvertreter mit der Stimmrechtsvertretung beauftragt. Zu den Anträgen des Verwaltungsrates wird in der Regel mit «Ja Annahme» oder «Nein Ablehnung» gestimmt. Auf «Enthaltungen» wird weitestgehend verzichtet. Die Weisungserteilung kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.

Bei Vorliegen spezieller Situationen (insbesondere bei Übernahmen, Zusammenschlüssen, bedeutenden personellen Mutationen im Verwaltungsrat, Veränderungen der Kapitalstruktur, Veränderungen der Stimmrechtsstruktur) kann der Stiftungsrat Abstimmungsweisungen erteilen. Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Stiftung dient.

Der einmal jährlich zu erstellende Rechenschaftsbericht über die Wahrnehmung der Stimmpflicht gemäss Art. 23 Abs. 2 VegüV wird auf der Homepage der Stiftung ([www.valitas.ch](http://www.valitas.ch)) publiziert.

### **Art. 11 Integrität und Loyalität der Verantwortlichen**

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen einen guten Ruf geniessen und Gewähr für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit bieten. Sie unterliegen der treuhänderischen Sorgfaltspflicht und müssen in ihrer Tätigkeit die Interessen der Versicherten der Stiftung bewahren.

Personen und Institutionen, welche mit der Vermögensverwaltung betraut werden, müssen dazu befähigt sein und die Gewähr bieten, dass sie Art. 51b Abs. 1 OR sowie Art. 48g–48l BVV 2 einhalten.

Jeder personelle Wechsel in der Vermögensverwaltung sowie der Abschluss der Gewährsprüfung bezüglich Loyalität und Integrität der neuen betrauten Personen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde umgehend zu melden. Bei externen Personen sind nur Wechsel von Vertragspartnern (Finanzinstituten) zu melden; Wechsel von natürlichen Personen (Angestellten von Finanzinstituten) sind dagegen nicht zu melden.

Mit der Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im Stiftungsrat vertreten sein.

Vermögensverwaltungsverträge müssen spätestens fünf Jahre nach Abschluss ohne Nachteile für die Stiftung aufgelöst werden können.

Bei bedeutenden Rechtsgeschäften (insbesondere Abschluss einer Global Custody-Vereinbarung, Abschluss von Verträgen in den Bereichen Vermögens- oder Liegenschaftsverwaltung sowie Anlageberatung, Kauf oder Verkauf von direkt gehaltenen Immobilien) mit Nahestehenden müssen Konkurrenzofferten eingefordert werden. Dabei muss über die Vergabe vollständige Transparenz herrschen.

#### **1. Eigengeschäfte**

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Stiftung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht

- die Kenntnis von Aufträgen der Stiftung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschliessenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen.
- mit einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Stiftung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Stiftung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form.
- Depots der Stiftung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten.



## **2. Abgabe von Vermögensvorteilen**

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung der Stiftung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Stiftung sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Stiftung erhalten.

Die Richtlinien bezüglich Bagatellgeschenke sind im Anhang 5 definiert.

## **3. Offenlegung**

- Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem Stiftungsrat offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Stiftung stehen. Beim Stiftungsrat erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.
- Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen dem Stiftungsrat jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BVV 2 abgeliefert haben.
- Im Ausland tätige Finanzintermediäre, die einer gleichwertigen Aufsicht einer anerkannten ausländischen Aufsichtsbehörde unterstehen.

### **Art. 12 Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Stiftungsrat am 13. Dezember 2022 erlassen und tritt auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Der Stiftungsrat kann das Anlagereglement jederzeit ändern. Das geänderte Reglement ist jeweils der Aufsichtsbehörde einzureichen. Massgebend für die Auslegung ist der deutsche Text.

## Anhang 1

### Anlagegrundsätze

#### 1. Liquide Mittel

Als liquide Mittel gelten Guthaben auf Bankkonti resp. Personalvorsorgekonti, Festgeld und Treuhandanlagen mit einer maximalen Laufzeit von 12 Monaten sowie Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten. Geldmarktinstrumente sind kurzfristige Forderungen, deren Laufzeit oder Restlaufzeit 12 Monate nicht überschreitet sowie Geldmarktbuchforderungen. Geldmarktinstrumente müssen dabei liquide und bewertbar sein sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt, gehandelt werden.

#### 2. Hypotheken und Darlehen

Neben kollektiven Anlagen wie Hypothekenfonds bzw. Anlagestiftungen dürfen Darlehen mit Grundpfandsicherheiten zu marktkonformen Bedingungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmen erstklassiger Bonität gewährt werden. Dabei dürfen die Grundpfandtitel auf Wohnbauten mit höchstens zu 70% und auf Gewerbebauten höchstens zu 60% des Verkehrswertes belehnt sein. Schweizer Pfandbriefe werden wie Grundpfandtitel behandelt. Die Vergabe von Darlehen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrats.

#### 3. Obligationen und Wandelanleihen

Es dürfen auf Schweizer Franken lautende Kassenobligationen, Obligationen, Notes, Grundpfandtitel, Pfandbriefe, Options- und Wandelanleihen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, der Kantone und Gemeinden, anderer schweizerischer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie privater Emittenten mit einem Mindestrating von S&P von «BBB-» erworben werden. Sind keine offiziellen Ratings vorhanden, gelten bankinterne Ratings.

Fremdwährungsobligationen müssen auf eine frei konvertierbare Währung lauten und ein Mindestrating von «BBB-» aufweisen. Sind in einem Verwaltungsauftrag bessere Mindestratings definiert, so sind diese jeweils schriftlich festzuhalten. Das durchschnittliche Rating eines Anleihen Portfolios sowie einer Kollektiv-Anlage muss Investmentgrad aufweisen. High Yield Anleihen sind nur zulässig, wenn im Rahmen der Anlagestrategie eine solche Quote explizit vorgesehen ist. Für Anlagen in Emerging Markets gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 9.

Werden die Mindestratings gemäss Anlagereglement unterschritten, so hat der Anlagebeauftragte eine entsprechende Risikoeinschätzung zuhanden Anlageausschuss der Compacta Sammelstiftung BVG vorzunehmen.

Die Anlagen in Titeln beim gleichen Schuldner (ausgenommen Forderungen gemäss Art. 54 Abs. 2 BVV 2) dürfen höchstens 10% des Gesamtvermögens betragen. Vorbehalten bleibt die Ausübung von allfälligen Bezugs- und Zeichnungsrechten.

Sofern die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen, können auch folgende Produkte gekauft werden:

- Indexzertifikate und Indexbaskets, deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte abgeleitet wird
- Andere derivative Finanzinstrumente
- Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit oder ohne Kapitalgarantie
- Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF) und Investmentgesellschaften von Emittenten weltweit
- Anteil bzw. Aktien von offenen Anlagefonds weltweit

Neben kollektiven Anlagen nach Art. 56 BVV 2 sind auch Direktanlagen zugelassen. Dabei muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.

#### **4. Aktien**

Die Anlagen erfolgen grundsätzlich in Beteiligungswertpapieren und -wertrechten (Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine etc.) von Gesellschaften weltweit. Es dürfen nicht mehr als 5% des Aktienkapitals einer Gesellschaft (Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz oder im Ausland) erworben werden. Für Anlagen in Emerging Markets gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 9.

Sofern die oben erwähnten Anlagen zugrunde liegen, können auch folgende Produkte gekauft werden:

- Indexzertifikate und Indexbaskets, deren Wert vom Preis der zugrunde liegenden Vermögenswerte abgeleitet wird
- Andere derivative Finanzinstrumente
- Strukturierte Finanzprodukte oder Investment-Zertifikate mit und ohne Kapitalgarantie
- Anteile bzw. Aktien von geschlossenen Anlagefonds oder Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion, einschliesslich Exchange Traded Funds (ETF) und Investmentgesellschaften von Emittenten weltweit
- Anteile bzw. Aktien von offenen Anlagefonds weltweit

Neben Kollektivanlagen nach Art. 56 BVV 2 sind auch Direktanlagen zugelassen. Dabei muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden (z.B. Crossing Networks).

#### **5. Derivative Finanzinstrumente**

Anlagen im Bereich von derivativen Produkten sind ausschliesslich zur Absicherung von bestehenden Positionen bzw. von Devisengeschäften (hedging) oder in Form von Stillhalteroptionen unter Einhaltung von Art. 56a BVV 2 gestattet.

Insgesamt darf der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen ausüben, noch einem Leerverkauf entsprechen. Anlagen mit Nachschusspflicht sind nicht gestattet.

Die Begrenzung nach den Artikeln 54, 54a, 54b und 55 BVV 2 sind unter Einbezug der derivativen Finanzinstrumente einzuhalten. Alle laufenden Derivate werden im Anhang der Jahresrechnung der Stiftung dargestellt.

#### **6. Immobilien**

Immobilien können als direkter oder indirekter (Immobilienfonds, Immobiliengesellschaften, Anlagestiftungen) Besitz gehalten werden.

Über den Kauf und Verkauf von direkten Immobilien entscheidet der Stiftungsrat. Als Kaufobjekte kommen vermietete Wohn- oder Geschäftsliegenschaften im Allein- oder Miteigentum in Frage. Ausgeschlossen sind Appartement-Häuser, einzelne Eigentumswohnungen, Einfamilienhäuser und Ferienhäuser.

Der Ankauf von Bauland, welches in der entsprechenden Bauzone klassiert ist und dessen Erwerb zur Durchführung von Bauvorhaben dient, ist in Ausnahmesituationen ebenfalls zulässig, falls ein Bauprojekt vorliegt.

Die direkten Immobilien beschränken sich auf die Schweiz. Dabei ist eine angemessene Streuung in geographischer Hinsicht anzustreben. Direktanlagen im Ausland sind untersagt. Hingegen sind Kollektivanlagen nach Art. 56 BVV 2

erlaubt. Die Anlagen in einzelnen Immobilienobjekten dürfen höchstens 5% des Gesamtvermögens betragen.

Unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit kann unter Anrufung der Erweiterungsbestimmungen gem. Art. 50 Abs. 4 BVV 2 die Immobilienquote bis max. 40% erhöht werden. Eine schlüssige Begründung für die Inanspruchnahme der Erweiterungsbestimmung ist in jedem Fall notwendig.

## **7. Infrastruktur**

Als Infrastrukturanlagen gelten in Anlehnung an Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV 2 Investitionen in Energieinfrastruktur, Mobilitäts- und Versorgungsinfrastruktur sowie Gesundheitsinfrastruktur. Diese bilden eine eigene Anlageklasse mit einer Obergrenze von 10% des Gesamtvermögens.

Zulässig sind Anlagen im In- und Ausland.

Investitionen in Infrastrukturanlagen können auch direkt getätigt werden (Art. 53 Abs. 2 BVV 2), wenn sie angemessen diversifiziert sind. Angemessen diversifiziert heisst, dass die Gegenpartei 1% des Vorsorgevermögens nicht überschreiten darf. Andernfalls sind diese Investitionen den alternativen Anlagen zuzuordnen.

Infrastrukturanlagen, welche einen Hebel aufweisen, gelten weiterhin als alternative Anlagen. Wie bei einer Aktie gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d BVV 2 bedeutet dies auch, dass der Einsatz von Fremdkapital auf der Ebene einer Infrastruktur Firma nicht als Hebel gilt. Solche Anlagen (z.B. Beteiligungen an solchen Firmen/Projekten) sind demnach Infrastrukturanlagen gemäss Art. 53 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> BVV 2. Werden jedoch die Beteiligungen an dieser Firma/am Projekt gehebelt, zum Beispiel auf Fund oder Fund of Fund Stufe, dann gilt dies als Hebel. Erlaubt ist jedoch eine so genannte kurzfristige, technisch bedingte Kreditaufnahme.

Ein Hebel ist weiterhin erlaubt, solange er keine Nachschusspflicht auslösen kann, allerdings qualifiziert ein solcherart gehebeltes Finanzvehikel gemäss Art. 53 Abs. 5 BVV 2 als alternative Anlage (wie auch bei anderen klassischen Anlagen).

Kotierte, liquide Aktien von Infrastrukturunternehmen bleiben weiterhin der Anlagekategorie Aktien zugeteilt. Kotierte, liquide Anleihen von Infrastrukturunternehmen bleiben weiterhin der Anlagekategorie Anleihen zugeteilt.

## **8. Private Debt/Private Equity Schweiz**

Als Private Debt/Private Equity CH gelten in Anlehnung an Art. 53 Abs. 1 Bst. d<sup>bis</sup> BVV 2 Investitionen in nicht kotierten Forderungen gegenüber Schuldern (Private Debt) oder in Beteiligungen an nicht kotierten Gesellschaften (Private Equity). Diese Anlagen müssen zwingend ihren Sitz in der Schweiz haben und in der Schweiz operativ tätig sein.

Diese bilden eine eigene Anlageklasse mit einer Obergrenze von 5% des Gesamtvermögens.

Anlagen können mittels kollektiver Anlagen, Direktanlagen oder derivativer Finanzinstrumente vorgenommen werden. Handelt es sich bei der Anlage um eine kollektive Kapitalanlage, so muss mehr als die Hälfte des Kapitals dieser kollektiven Anlage in der Schweiz investiert werden. Investitionen können auch direkt getätigt werden, wenn sie angemessen diversifiziert sind. Angemessen diversifiziert heisst, dass die Gegenpartei 1% des Vorsorgevermögens nicht überschreiten darf. Andernfalls sind diese Investitionen den alternativen Anlagen zuzuordnen.

Wie bei Infrastrukturanlagen darf eine Private Equity Gesellschaft, wie jede andere Unternehmung auch, Fremdkapital/Kredite aufnehmen. Dies gilt nicht als Hebel.

Ein systematischer Hebel (zwecks Steigerung der Performance) auf Stufe Anlagevehikel ist jedoch im Zusammenhang mit dieser neuen Anlagekategorie nicht erlaubt. Ansonsten müssen diese Anlagen unter der Kategorie alternative Anlagen subsummiert werden. Dies bedeutet, dass nicht mittels Fremdmittelaufnahme höhere Renditen der Anlagevehikel angestrebt werden dürfen. Dies gilt sowohl auf Stufe Vehikel respektive Fonds wie auch auf Stufe Fund of Fund. Erlaubt ist jedoch ein sogenannt kurzfristig, technisch bedingte Kreditaufnahme. Durch Kapitalzusagen abgesicherte Finanzierungen gelten nicht als Hebel. Es darf jedoch keine langfristige Fremdkapitalposition aufgebaut werden.

Entsprechend abgesicherte Brückenfinanzierungen sollten eine Laufzeit von 0–6 Monaten nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf eine Brückenfinanzierung bis zu 12 Monate dauern.

## 9. Alternative Anlagen

Als alternative Anlagen gelten in Anlehnung an Art. 53 Abs. 1e resp. Abs. 3 und 4 Investitionen in Hedge Funds, strukturierte Produkte, Insurance Linked Securities, Asset Backed Securities, Contingent Convertible Bonds (kurz: Cocos), Commodities, Infrastrukturanlagen, (vgl. auch 7.), Perpetuals, Private Equities, Senior Secured Loans und etablierte Digital Assets. Sie zeichnen sich dadurch aus, dass sie tendenziell eine geringe Korrelation zu traditionellen Anlagen (Obligationen und Aktien) aufweisen. Anlagen mit Nachschusspflicht, insbesondere solche auf dem Gebiet von Private Equities, sind nicht gestattet. Nicht als Nachschusspflicht gilt dabei die Verpflichtung, in einem Private Equity Fonds einen zum voraus bestimmten Betrag in Tranchen auf Abruf bereit zu halten (sog. Commitment).

Investitionen in Digital Assets müssen zwingend indi-

rekt erfolgen und entweder an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt gehandelt werden.

Investitionen in nicht diversifizierte etablierte Digital Assets dürfen 1% des Vorsorgevermögen nicht überschreiten.

Unter Berücksichtigung der Risikofähigkeit kann unter Anrufung der Erweiterungsbestimmungen gem. Art. 50 Abs. 4 BVV 2 die Quote für alternative Anlagen bis max. 30% erhöht werden. Eine schlüssige Begründung für die Inanspruchnahme der Erweiterungsbestimmung ist in jedem Fall notwendig.

## 10. Spezielle Bestimmungen

### Emerging Markets

Bei der prozentualen Gewichtung von Emerging Markets-Anlagen soll dem erhöhten Risiko dieser Anlageklasse Rechnung getragen werden.

### Währungsmanagement

Zur Reduktion der Währungsrisiken kann über das gesamte Fremdwährungengagement eine «Overlay-Strategie» angewendet werden. Als Gegenpartei sind ausschliesslich Banken oder Broker, die über ein S&P Rating von «A» oder besser verfügen zu berücksichtigen. Die Währungsabsicherung erfolgt ausschliesslich gegen Schweizer Franken aus den vier Fremdwährungen US-Dollar, Euro, Britische Pfund und YEN. Für die Absicherungstransaktionen sind ausschliesslich Produkte zugelassen, die regelmässig gehandelt werden oder bei denen die Gegenpartei regelmässig einen Marktpreis stellt.

### Securities Lending

Securities Lending ist im banküblichen Rahmen erlaubt. Die mit dem Securities Lending beauftragte Bank ist anzuweisen, darauf zu achten, dass der Borger in jedem Fall ein Collateral von genügend guter Qualität

und genügendem Umfang hinterlegt. Zudem darf das Securities Lending die Ausübung der Stimmrechte an der Generalversammlung nicht verunmöglichen. Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. a KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 1 ff. KKV-FINMA, SR 951.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zu Securities Lending gemäss Art. 1 ff der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen im Berichtsjahr ist im Anhang der Jahresrechnung zu bestätigen.

#### Pensionsgeschäfte

Pensionsgeschäfte sind im banküblichen Rahmen erlaubt, wobei die Stiftung ausschliesslich als Pensionsnehmerin agieren darf (Reverse Repo). Die Vorschriften des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen gelten analog (Art. 55 Abs. 1 lit. b KAG, SR 951.31; Art. 76 KKV, SR 951.311; Art. 11 ff. KKV-FINMA, SR 951.312). Die Einhaltung der Bestimmungen zu Pensionsgeschäften gemäss Art. 11 ff der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die kollektiven Kapitalanlagen im Berichtsjahr ist im Anhang der Jahresrechnung zu bestätigen.



## Anhang 2

### Funktionendiagramm

Stand: 1. Januar 2022

Legende:

#### Funktionen:

E	Entscheid
P	Planung/Initiative
D	Durchführung
C	Controlling
U	Unterstützung

#### Stellen:

SR	Stiftungsrat
GF	Geschäftsführung
VV	Vermögensverwalter
IC	Investment-Controlling
EX	Experte für berufliche Vorsorge

Pos.	Funktion	SR	GF	VV	IC	EX
<b>1</b>	<b>Festlegung der Anlagerichtlinien</b>					
1.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Entscheidung über die langfristige Anlagestrategie, die Anlagerichtlinien und die Anlagegrundsätze der Stiftung sowie periodische Überprüfung der Anlagestrategie</li> </ul>	E	P/U	U/D	C	
1.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung und Änderungen des Anlagereglements, der Kompetenzordnung, des Funktionendiagramms und weiterer Richtlinien</li> </ul>	E	P/D	U		U
<b>2</b>	<b>Umsetzung der Anlagerichtlinien</b>					
2.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gestaltung und Bestimmung der Anlageorganisation (z. B. Vermögensverwaltung, Outsourcing einzelner Aufgaben)</li> </ul>	E	P/D			
2.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Bestimmung des Risikoprofils und Festlegung der notwendigen Schwankungsreserven, Realisierung der langfristigen Anlagestrategie</li> </ul>	C/E	P	D	U/C	U
2.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Erstellung und Überwachung des Liquiditäts- und Anlageplans</li> </ul>	C	E/D	U	C	



Pos.	Funktion	SR	GF	VV	IC	EX
<b>3</b>	<b>Reporting/Controlling</b>					
3.1	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überprüfung und Überwachung der Vermögensanlagen (Soll-/ Zielrendite), der Risikofähigkeit und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, Einleitung von Korrekturmassnahmen</li> </ul>	E/C	D		U	
3.2	<ul style="list-style-type: none"> <li>Vierteljährliche Berichterstattung zuhanden des Vermögensverwalters über die Anlagetätigkeit und den Anlageerfolg der einzelnen Anlagekategorien und Gesamtvermögen im Verhältnis zum Benchmark resp. der Konkurrenz</li> </ul>	E	C	D		C
3.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information über besondere Vorkommnisse bei der Vermögensverwaltung zuhanden des Stiftungsrats</li> </ul>	E/C	D	U		U
3.4	<ul style="list-style-type: none"> <li>Regelmässige Besprechungen mit dem Vermögensverwalter</li> </ul>					
3.5	<ul style="list-style-type: none"> <li>Überwachung der Wertschriftenbuchhaltung, FinfraG-Limiten, Zusammenarbeit mit der Kontrollstelle und Experten</li> </ul>		P/C	D	C	U
3.6	<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützung Unternehmensberater in der Akquisition und Betreuung der Anschlüsse</li> </ul>		D			
3.7	<ul style="list-style-type: none"> <li>Wahrnehmung der Stimmrechte gemäss VegüV</li> </ul>	C	D			

## Anhang 3

### Anlagestrategien

Gültig ab 1. Januar 2022, gemäss Stiftungsratsbeschluss vom 8. Juni 2022

<b>Anlagestrategie Compacta Avalon</b>	<b>Strategie</b>	<b>Untere Bandbreite</b>	<b>Obere Bandbreite</b>
Liquidität	2.3%	0%	5.0%
Obligationen CHF	38.4%	33.4%	43.4%
Obligationen FW	9.7%	2.7%	14.7%
Aktien Schweiz	25.4%	20.4%	30.4%
Aktien Ausland	5.4%	0.4%	10.4%
Immobilien Schweiz	16.3%	11.3%	21.3%
Immobilien Ausland	1.0%	0%	5.0%
Alternative Anlagen	1.5%	0%	5.0%
<b>Total</b>	<b>100%</b>		

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve gemäss Art. 6 Abs. 1 beträgt 11.3% der Vorsorgekapitalien (Sicherheitsniveau 98%).

<b>Anlagestrategie Compacta 40</b>	<b>Strategie</b>	<b>Untere Bandbreite</b>	<b>Obere Bandbreite</b>
Liquidität	0%	0%	45.0%
Obligationen CHF	20.0%	5.0%	55.0%
Obligationen FW	5.0%	0%	20.0%
Aktien Schweiz	20.0%	10.0%	30.0%
Aktien Ausland	20.0%	10.0%	30.0%
Immobilien Schweiz	30.0%	0%	40.0%
Alternative Anlagen	5.0%	0%	15.0%
<b>Total</b>	<b>100%</b>		

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve gemäss Art. 6 Abs. 1 beträgt 17.4% der Vorsorgekapitalien (Sicherheitsniveau 98%).

<b>Anlagestrategie Compacta Balanced</b>	<b>Strategie</b>	<b>Untere Bandbreite</b>	<b>Obere Bandbreite</b>
Liquidität	2.0%	0%	25.0%
Obligationen CHF	12.0%	5.0%	25.0%
Obligationen FW	11.0%	0%	25.0%
Aktien Schweiz	14.0%	5.0%	30.0%
Aktien Ausland	18.0%	5.0%	30.0%
Immobilien Schweiz	35.0%	20.0%	40.0%
Immobilien Ausland	2.0%	0%	10.0%
Alternative Anlagen	6.0%	0%	15.0%
<b>Total</b>	<b>100%</b>		

Der Zielwert der Wertschwankungsreserve gemäss Art. 6 Abs. 1 beträgt 14.4% der Vorsorgekapitalien (Sicherheitsniveau 98%).

## Anhang 4

### **Benchmark**

Für jede Anlagekategorie ist ein transparenter Marktindex als Vergleichsgrösse (Benchmark) festzulegen. Mit Hilfe dieser Indizes und der neutralen Gewichtung gemäss der strategischen Vermögensstruktur wird ein kassen-spezifischer Vergleichsindex berechnet. Anhand des zusammengesetzten Vergleichsindex kann der Mehrwert der «aktiven» Anlagepolitik gegenüber einer rein «passiven», sogenannten indexierten Vermögensanlage ermittelt und beurteilt werden.

## Anhang 5

### Bagatellgeschenke

Nicht offenlegungspflichtig sind Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, wobei die nachstehende Regelung gilt:

- Als Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke (inklusive Einladungen) gelten einmalige Geschenke im Wert von höchstens CHF 200.– pro Fall und CHF 1 000.– pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2 500.– pro Jahr. Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke sind zulässig und nicht deklarationspflichtig.
- Gelegenheitsgeschenken gleichgestellt sind Einladungen zu einer Veranstaltung, bei welcher der Nutzen für die Stiftung im Vordergrund steht, wie z.B. Fachseminare, falls sie nicht mehr als einmal pro Monat stattfinden. Zulässige Veranstaltungen sind in der Regel beschränkt auf einen Tag, gelten nicht für eine Begleitperson und sind mit dem Privatwagen oder öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar. Am Mittag oder am Abend kann eine gesellschaftliche oder soziale Veranstaltung daran anschliessen.
- Geschenke und Einladungen, die pro Fall oder pro Jahr die Limiten gemäss Punkt 1 und 2 übersteigen, können zulässig sein, falls dies vom Stiftungsrat genehmigt wird. Sie müssen deklariert werden.
- Vermögensvorteile in Form von Geldleistungen (Gutscheine, Vergütungen) sowie Kickbacks, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen, die nicht auf einer schriftlichen Vereinbarung mit dem Stiftungsrat beruhen, sowie private Einladungen ohne ersichtlichen Geschäftszweck (z.B. zu Konzerten, Ausstellungen usw.) sind der Stiftung abzuliefern.

Im Falle zu Unrecht nicht abgelieferter Vermögensvorteile ist die Stiftung zur sofortigen Rückforderung dieser Geldwerte verpflichtet und sie ist berechtigt, Sanktionen zu ergreifen, die im Einzelfall bis zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder des Auftrages mit Einleitung einer Anzeige wegen Vermögensveruntreuung gehen können.



gemeinsam dynamisch

